

RS AsylGH Erkenntnis 2008/09/05 E6 225621-17/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.2008

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Identität der Sache liegt selbst dann vor, wenn die Behörde in dem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren die Rechtsfrage aufgrund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung entschieden hat (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0184).

Schlagworte

Identität der Sache, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at